

Durchführungsbestimmung

zu § 11 Abs. 5 der Satzung ZVK

Die Aufnahme einer juristischen Person des Privatrechts im Sinne von § 11 Abs. 3 Buchst. d) oder e) der Satzung-ZVK- als freiwilliges Mitglied ist davon abhängig zu machen, dass sie

a) zur jeweiligen Umlage einen Zuschlag in Höhe von 50. v. H. zahlt

oder

b) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, deren Insolvenz durch Gesetz ausgeschlossen ist, beibringt, im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft die Aufgabengebiete einschließlich der ihnen zugehörigen pflichtversicherten Beschäftigten oder sämtliche sich aus der Beendigung der Mitgliedschaft ergebenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ZVK zu übernehmen.

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 22. November 2012 in Kraft.